

Die Regierung
des Kantons Graubünden

Il Governo
del Cantone dei Grigioni

La regenza
dal chantun Grischun



Sitzung vom

13. Februar 2006

Mitgeteilt den

14. Februar 2006

Protokoll Nr.

165

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Celerina/Schlarigna** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5. September 2005 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend einen Generellen Erschliessungsplan 1:5'000.

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor. Die Gemeinde verzichtete darauf, die Vorlage dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung einzureichen.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 5. September 2005 gemäss Art. 48 des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 9. September 2005. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 24. Oktober 2005 ersuchte der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Genereller Erschliessungsplan 1:5'000

Gegenstand der vorliegenden Teilrevision bildet die geplante Grundwasserfassung „Champagnatscha“ mit Pumpwerk sowie ergänzende Leitungen im Wasserversorgungssystem.

Die vorgesehene Grundwasserfassung liegt in einer landschaftlich empfindlichen Geländekammer im BLN-Objekt Nr. 1908 „Oberengadiner Seenlandschaft und Berninagruppe“ von nationaler Bedeutung. Aufgrund dieser empfindlichen Lage wird die Gemeinde ersucht, erhöhte Gestaltungsanforderungen in das Bauprojekt einfließen zu lassen.

Zum Schutze der Grundwasserfassung vor nachteiligen Einwirkungen ist eine Grundwasserschutzzone auszuscheiden. Im vorliegenden Fachbericht „Grundwasser Champagnatscha und Marguns“ vom 30. März 2003 wird ausgeführt, dass die Auscheidung der Grundwasserschutzzone erst nach Realisierung der Fassung und gestützt auf Pumpversuche erfolgen sollte. Die Regierung teilt diese Auffassung.

Im Übrigen gibt der Generelle Erschliessungsplan 1:5'000 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Generelle Erschliessungsplan 1:5'000** vom 5. September 2005 wird im Sinne der Erwägungen mit folgenden Anweisungen genehmigt:
 - a) Im Rahmen der Projektierung ist darauf zu achten, dass das landschaftliche Erscheinungsbild der Ebene möglichst ungeschmälert erhalten bleibt.
 - b) Die Gemeinde wird angewiesen, die Grundwasserschutzzone ist in einer nächsten Ortsplanungsrevision auszuscheiden.
2. Der Gemeindevorstand Celerina/Schlarigna wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.

3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.

4. Für das Genehmigungsverfahren werden keine Kosten erhoben.

5. Mitteilung an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Claudio Lardi

Claudio Lardi

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

Dr. C. Riesen